

# Vorwort

Das gegenständliche Praxishandbuch der Unterhaltsbemessung richtet sich an alle, die in der Praxis mit der Thematik „Unterhalt“ im weitesten Sinn befasst sind – neben jenen, die davon unmittelbar persönlich betroffen sind (getrennt lebende Eltern, geschiedene Ehepartner), also insb auch an jene Berufsgruppen, die mit dieser Thematik in ihrer täglichen Arbeit zu tun haben, zB Richter und Rechtspfleger in Pflugschaftsverfahren, Beamte in der Jugendwohlfahrt, Scheidungsanwälte, Familienmediatoren und Buchsachverständige.

Das Unterhaltsrecht in der heutigen Form ist dadurch gekennzeichnet, dass dazu in Österreich nur wenige Rechtsnormen bestehen und daher zahlreiche Judikate österreichischer Gerichte ergangen sind, aus denen unterhaltsrechtliche Grundsätze abgeleitet werden können bzw müssen. Insofern ist dieser Rechtsbereich praktisch durch ein „**Case Law**“ geregelt, was angesichts der großen praktischen Relevanz dieser Thematik erstaunlich ist (auf diesbezügliche verfassungsrechtliche Bedenken soll hier aber nicht eingegangen werden).

Aus der Vielzahl der zur Verfügung stehenden **Rechtsprechung** (insb des OGH) lassen sich **unterhaltsrechtliche Grundsätze** ableiten: Als Beispiel sei hier die idealtypische „Maßfigur des treusorgenden Familienvaters“ genannt, welcher seine beruflichen Einkünfte zum bestmöglichen Wohl seiner Angehörigen aufwendet – dies auch weiterhin dann, wenn er mit seinen Angehörigen nicht mehr in einem gemeinsamen Haushalt leben sollte. Grundsätze dieser Art können idR auf Einzelfälle in der Praxis umgelegt werden. Es gibt jedoch auch viele Einzelfälle, in denen das Anwenden solcher Grundsätze zu keinem angemessenen Ergebnis führt. Angesichts der Vielfalt des heutigen Wirtschaftslebens und der heutigen (oft „atypischen“) Beschäftigungsformen erscheint es evident, dass sich mit solch unbestimmten Rechtsbegriffen nicht immer leicht eine geeignete Lösung finden lässt. Dies auch vor dem speziellen Hintergrund, dass sich Parteien in Unterhaltsverfahren oft gerade in schwierigen Lebensphasen befinden (Scheidung, Obsorgestreitigkeiten, starre Fronten und mangelnde Vernunft aufgrund emotionaler Verfeindung etc).

Die bisherige unterhaltsrechtliche Literatur ist dadurch geprägt, dass die – zum Teil kasuistische – Rechtsprechung nach Grundsätzen und Themen aufgearbeitet und katalogisiert wird. Unser Praxishandbuch soll demgegenüber einen Leitfaden dafür bieten, wie diese aus der Judikatur ableitbaren Grundsätze konkret auf **Einzelfälle** in der **Praxis umgelegt** werden können, wobei in Fallbeispielen auch auf

mögliche Sonderfälle (zulässige oder eher nicht mehr vertretbare unterhaltsrechtliche Gestaltungen) eingegangen wird. Aufgrund dieser Zielsetzung folgt das gegenständliche Handbuch daher in seinem Aufbau der Struktur eines **Unterhaltsgutachtens**, wie es ein Buchsachverständiger in einem Pflugschaftsverfahren verfassen könnte: Von der Auftragserteilung über den Gang der Untersuchung (Unterlagenbeschaffung), der Darstellung der rechtlichen und wirtschaftlichen Grundlagen sowie der praktischen Durchführung im Detail bis zur Schlussfolgerung in Form der Berechnung eines konkreten unterhaltsrechtlich relevanten Einkommens wird eine Vorgehensweise vermittelt, die dem Leser beim Lösen von unterhaltsrechtlichen Fragestellungen hilft.

Unser Praxishandbuch soll Wege vermitteln, möglichst pragmatisch und unemotional an eine Problematik heranzugehen, die oft nicht nur weit über rein finanzielle oder wirtschaftliche Streitpunkte hinausgeht, sondern auch in hohem Maße private und familiäre Bereiche berührt und beeinflusst, wodurch es zu einer unheilvollen Vermischung dieser Sphären kommen kann. Die aufgezeigten Wege sind (durch Abkopplung der rein finanziellen Teilbereiche) auf Vergleichsmöglichkeiten ausgerichtet, wodurch auch erhebliche **Kosten** (Verfahrenskosten, Anwaltskosten) **eingespart** werden sollen, die bei einer ungehemmten Streitführung aufgrund emotional erstarrter Fronten unweigerlich (und in erheblichem Umfang) ausufern können (aber wesentlich besser angelegt sind, wenn sie unmittelbar den Betroffenen zugutekommen). Entscheidend ist dabei, eine angemessene **betriebswirtschaftliche Grundkonzeption** anzuwenden, um auch wirklich jenes Einkommen ermitteln zu können, welches ein Unterhaltsverpflichteter tatsächlich zur Verfügung hat und in der Folge mit dem Unterhaltsberechtigten teilen muss: Es macht (mittel- bis langfristig) keinen Sinn, einen Unterhaltspflichtigen durch die unreflektierte Anwendung eines Rechtssatzes aus einem Judikat so „ausbluten“ zu lassen, dass er seine Einkunftsquelle auf Dauer nicht aufrechterhalten kann. Ebenso wenig soll aber ein Unterhaltspflichtiger die Möglichkeit haben, durch „Gestaltung“ sein Einkommen niedriger darzustellen, als es tatsächlich ist, um dadurch Einkommensbestandteile aus der Unterhaltsbemessung auszuklammern, obwohl er den Unterhaltsberechtigten daran teilhaben lassen muss.

Dass unser gegenständliches Streben nicht für jeden Einzelfall ein einfaches „Kochrezept“ bzw eine „Schema-F“-Rechenmethode mit sich bringen kann, ist dem mit der Sache Vertrauten bewusst. Aber wenn es auch nur klare – und damit hilfreiche – Anregungen bietet, kosten- und nervenschonende Lösungsansätze zustande zu bringen, dann ist schon viel erreicht. Jedenfalls denken und hoffen wir, damit im täglichen Bemühen um ein richtiges – jedenfalls vertretbares – Ergebnis Unterstützung zu geben. Für jegliche Anregungen, unsere Sammlung an Praxisbeispielen erweitern zu können, sind wir jederzeit dankbar.

Wien, August 2017

*Prof. Mag. Rudolf Siart  
MMag. Florian Dürauer*